

Sehr geehrter Herr Broer,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 27.06.2006 zum Zweiten Korb, beziehungsweise zum Urheberrecht.

Die geplante Neuregelung im Gesetzentwurf lässt eine vertragliche Vereinbarung über unbekanntere Nutzungsarten zu, um von Anfang an eine umfassende Werkverwertung möglich zu machen. Dies war bislang nicht möglich. Allerdings hat der Urheber die Möglichkeit, diese Vereinbarung bis zur Aufnahme der Verwertung in der neuen Nutzungsart zu widerrufen. Unabhängig von einer Vereinbarung ist die Frage der Vergütung geregelt. Sofern das Werk eines Urhebers in einer neuen Nutzungsart herausgebracht wird, steht ihm dafür eine zusätzliche angemessene Vergütung zu. Durch die grundsätzliche Möglichkeit des Widerrufs und die Zahlung einer angemessenen Vergütung wird daher nicht enteignungsgleich in die Rechte der Urheber eingegriffen.

Durch die Nichtaufnahme der Bagatellklausel ändert sich im Verhältnis zur jetzigen Rechtslage nichts. Es wird daher niemand zusätzlich kriminalisiert. Das Urheberrechtsgesetz kennt bislang keine Bagatellklausel und deren Einführung wäre ein falsches Signal nach außen gewesen. Durch den unklaren Ausnahmetatbestand hätte sie lediglich zur Verunsicherung bei den Verbrauchern beigetragen. Geistiges Eigentum bedarf desselben Schutzes wie körperliches Eigentum. Eine Ungleichbehandlung beider Eigentumsarten ist gerade in der heutigen Wissens- und Informationsgesellschaft nicht mehr nachvollziehbar.

Das Strafmaß für Urheberrechtsverletzungen beträgt bislang Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Insoweit wird im Zweiten Korb keine Veränderung angestrebt. Der Strafrahmen sprengt auch nicht die Verhältnismäßigkeit, da der vergleichbare Rahmen für Diebstahl sogar bei höchstens fünf Jahren liegt.

Der zivilrechtliche Auskunftsanspruch ist nicht Teil des Zweiten Korbes, sondern wird in einem eigenen Gesetzentwurf behandelt. Er ist Teil einer EU-Richtlinie, die in deutsches Recht umzusetzen ist. Ein Urheber der zurzeit im Internet eine Rechtsverletzung gegenüber seinem Werk feststellen muss, hat keine Möglichkeit an die Identität des Rechteinverletzers heranzukommen. Vielmehr muss er Strafanzeige stellen, damit die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufnehmen können, die ohne Probleme an die Identität mittels Auskunft der Internet-Service-Provider gelangen. Erst dann kann er seine Schadensersatzforderung geltend machen. Zukünftig wird es nun nicht mehr nötig sein, Polizei und Staatsanwaltschaft einzuschalten. Die Urheber haben nur Anspruch auf Auskunft über die Identität des Rechteinverletzers. Sie haben hingegen keinen Anspruch darauf, in Erfahrung zu bringen, wann der Täter im Internet war oder mit wem er telefoniert hat. Diese Daten hingegen werden von der Vorratsdatenspeicherung erfasst und dienen ausschließlich zu Zwecken der Strafverfolgung.

Die Vergütungspflicht soll sich zukünftig an der tatsächlichen Nutzung der Vielfältigkeit orientieren. Damit werden nach der beabsichtigten Gesetzesänderung mehr Geräte von der Pauschalabgabe betroffen sein. Sicherlich ergibt sich kein direkter Bezug zwischen Pauschalabgabe und Gerätepreis. Letzterer kann jedoch bei der Festlegung der Vergütungshöhe nicht völlig außer Betracht bleiben. Eine übermäßige Geräteverteuerung schadet letztendlich auch den Urhebern, da in Zeiten des Internets eine Bestellung außerhalb Deutschlands keine Probleme mehr bereitet. Dann gingen die Urheber in Deutschland sogar gänzlich leer aus. Dieser Punkt wird aber noch in einer geplanten Anhörung zum Gesetzentwurf thematisiert werden.

Gestern, am 29.06.2006, wurde erst die erste Lesung durchgeführt, wobei viele Abgeordnete eine Änderungsvorstellung zur Rede gebracht haben. In den folgenden Wochen wird es eine öffentliche Anhörung geben. Ihre Argumente werden in unsere Diskussionen mit einfließen und ich werde selbstverständlich Ihre Interessen vertreten. Jede Anregung von Seiten der Wähler wird mit größter Beachtung berücksichtigt und übermittelt.

Wir müssen den Ausgang der Verhandlungen abwarten.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Klimke